



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

4 StR 438/09

vom  
21. April 2010  
in der Strafsache  
gegen

wegen gefährlicher Körperverletzung u.a.

hier: Anhörungsrüge

Der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 21. April 2010 beschlossen:

Die Anhörungsrüge des Verurteilten gegen den Beschluss des Senats vom 23. Februar 2010 wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Gründe:

- 1 Die Anhörungsrüge ist unbegründet. Der Senat hat weder zum Nachteil des Verurteilten Tatsachen oder Beweisergebnisse verwertet, zu denen er nicht gehört worden wäre, noch hat er zu berücksichtigendes Vorbringen des Verurteilten übergegangen.

Tepperwien

Solin-Stojanović

Cierniak

Franke

Mutzbauer